

# EINE ORIENTIERUNGSHILFE

zu den Themen:  
**Lebensgemeinschaft**  
**Ehe**  
**Trennung**  
**Scheidung**  
**Eingetragene PartnerInnenschaft**

in Kooperation mit

**aFZ** autonomes  
Frauzentrum

Impressum:

Text: Autonomes Frauenzentrum  
Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Autorinnen: Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Jobst-Hausleithner,  
Mag.<sup>a</sup> Angelika Heinzl-Handl und DSA Mag.<sup>a</sup> Astrid Schinnerl

Gestaltung und Druck:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Präsidium,  
Personal und Organisation, Frauenbüro,

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4020 Linz

Druck: Stadtkommunikation Linz, PG Druckerei

Gestaltung: Gertrude Plöchl

**Rechtssicherheit:**

Sämtliche Informationen in dieser Broschüre dienen einer  
ersten Orientierung und sind ohne Gewähr!

Für die Abklärung konkreter Fragen empfehlen wir eine  
persönliche Rechtsberatung.



„Das Frauenbüro der Stadt Linz versucht LinzerInnen in einer Trennungsphase und speziell beim Thema Scheidung zu unterstützen. Gerade Unsicherheit in Bezug auf die rechtliche Situation ist für viele Frauen ein großes Problem.

Die neu aufgelegte Broschüre „Eine Orientierungshilfe zu den Themen Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene PartnerInnenschaft“ gibt einen aktuellen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen bei Beziehungen und Trennung.“

A handwritten signature in black ink that reads "Franz Dobusch". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Franz Dobusch**

Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz



„Unterstützung von Frauen in einer schwierigen Lebenslage zählt zu den vielseitigen Aufgaben des Linzer Frauenbüros. Bei Trennung oder Scheidung fehlen häufig speziell bei den rechtlichen Grundlagen kompetente und überschaubare Informationen. Die Broschüre ist Orientierungshilfe und liefert einen Leitfaden für die derzeit gültige Rechtslage. Neben den rechtlichen Hinweisen helfen Kontaktadressen und praktische Tipps betroffenen Frauen diese Krisensituation gut zu bewältigen.“

A handwritten signature in black ink that reads "Eva Schobesberger". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Mag.ª Eva Schobesberger**

Frauenstadträtin

## Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Diese Broschüre soll eine erste Orientierungshilfe im „Rechtsdschungel“ bieten. Wesentliche Punkte, die sich im Zusammenhang mit Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Partner- oder Partnerinnenschaft ergeben, werden in Kurzform behandelt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Rechtsfolgen der Trennung, Scheidung und Auflösung einer eingetragenen PartnerInnenenschaft.

Eine persönliche Beratung wird dadurch nicht ersetzt, dies ist auch nicht das Ziel. Der geraffte Inhalt soll Ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit dem Thema Familienrecht vertraut zu machen. Fragen wie: *Worum geht es? Worauf muss ich achten? Kann ich mir z.B. eine Scheidung überhaupt „leisten“?* stellen sich eventuell für Sie.

Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass oftmals nur der Wunsch besteht: „Hauptsache es ist schnell vorbei“ – ein gefährlicher Wunsch mit oft nachteiligen Konsequenzen.

Mit einem  weisen wir daher auf gängige Fragen, aber auch auf falsch verbreitete rechtliche Informationen hin.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Leitfaden einen Einblick in Ihre Rechte und Pflichten geben zu können.

### Die Teams des autonomen Frauenzentrums und des Linzer Frauenbüros

---

#### **autonomes Frauenzentrum**

Starhembergstraße 10/2,  
4020 Linz

Telefon: 0732/60 22 00

hallo@frauenzentrum.at

www.frauenzentrum.at

Beratungen nach

Terminvereinbarung!

telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr.: 8 bis 12 Uhr

Mo. u. Do.: 13 bis 16 Uhr

#### **Linzer Frauenbüro**

Magistrat Linz

Altes Rathaus

Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon: 0732/7070-1190

frauenbuero@mag.linz.at

www.linz.at/frauen.asp

# Inhalt

<b>1</b>	<b>LEBENS-GEMEINSCHAFT</b>	7
<b>2</b>	<b>EHERECHT</b>	10
	<b>2.1. Ehe</b>	10
	<b>2.2. Trennung</b>	11
	2.2.1. Vorübergehend gesonderte Wohnungsnahme	11
	<b>2.3. Scheidungsarten</b>	12
	2.3.1. Scheidung im Einvernehmen	12
	2.3.2. Scheidung wegen Verschuldens	13
	2.3.3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	14
	<b>2.4. Scheidungsinhalte</b>	17
	2.4.1. Obsorge allgemein	17
	2.4.2. Obsorge nach Trennung/Scheidung	18
	2.4.3. Besuchsrecht	19
	2.4.4. Kindesunterhalt (Alimente)	21
	2.4.5. EhegattInnenunterhalt	22
	2.4.6. Aufteilung von Vermögen und Schulden	24
<b>3</b>	<b>INGETRAGENE PARTNERINNENSCHAFT</b>	26
	<b>3.1. Begründung und Rechtswirkungen</b>	26
	<b>3.2. Trennung/Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft</b>	27
	<b>3.3. Inhalte und Folgen der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft</b>	28
<b>4</b>	<b>GERICHTSKOSTEN</b>	30
<b>5</b>	<b>RECHTSANWÄLTINNENKOSTEN</b>	31
<b>6</b>	<b>WICHTIGE ADRESSEN</b>	36



# 1 LEBENSGEMEINSCHAFT

Das österreichische Recht sieht in der Lebensgemeinschaft eine eheähnliche Gemeinschaft, welche auf Dauer angelegt ist. Eheähnlich bedeutet, dass es sich um eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft von **zwei Personen verschiedenen Geschlechts** handelt.

**NEU:** Mit Inkrafttreten des „**Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG**“ seit 1.1.2010 haben gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen die Möglichkeit, ihre PartnerInnenenschaft **eintragen** zu lassen. Die eingetragene PartnerInnenenschaft geht in ihren Rechtswirkungen weit über die bloße Lebensgemeinschaft hinaus und stellt ein der Ehe angepasstes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare dar. (Näheres zur „Eingetragenen PartnerInnenenschaft“ siehe Seite 26)

Lebensgemeinschaften dagegen haben kaum gesetzliche Absicherungen – deshalb gibt es die eingeschränkte Möglichkeit der **PartnerInnenenschaftsverträge**, in denen vermögensrechtliche und unterhaltsrechtliche Aspekte vereinbart werden können. Dies ist dann wesentlich, wenn z.B. gemeinsam ein Haus gebaut oder eine Wohnung gekauft wird, aber auch dann, wenn eine/r der PartnerInnen (häufig die Frau!) wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt (Teilzeitbeschäftigung).

Ohne eine Vereinbarung hat die haushaltsführende Partnerin oder der haushaltsführende Partner

- ➔ keinen **Unterhaltsanspruch für sich selbst**
- ➔ keinen **Anspruch auf Witwen-/Witwerpension**
- ➔ keine **erbrechtlichen Ansprüche**

**Tipp:** Zur finanziellen Absicherung der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für den Todesfall sollte gesondert vorgesorgt werden. Dazu bietet sich neben dem Testament eine Ab- (und Er-) Lebensversicherung an.

Wo finden sich gesetzliche Regelungen für die Lebensgemeinschaft?

- ➔ **Uneheliche Kinder:** zur Obsorge siehe Seite 18
- ➔ Im **Mietrecht** gibt es ein Eintrittsrecht nach dem Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten: Voraussetzung ist, dass die Wohnung gemeinsam bezogen oder seit mindestens drei Jahren gemeinsam bewohnt wurde. Diese Möglichkeit gilt auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnenenschaften.

## LEBENSGEMEINSCHAFT

- ➔ Seit 2002 ist es möglich, dass auch LebensgefährtInnen (sei es verschieden- oder gleichgeschlechtlich) gemeinsam Wohnungseigentum nach dem **Wohnungseigentumsgesetz** erwerben können. Das Gesetz geht dabei von einer **Fixquote** von 50:50 aus.

**Tipp:** Hier heißt es aufzupassen, sollten die Finanzierungsanteile der LebensgefährtInnen unterschiedlich ausfallen (z.B. 20:80). Für diesen Fall ist ein zusätzlicher Vertrag zu empfehlen, der im Hinblick auf Trennung oder Todesfall Streitigkeiten verhindert.

- ➔ Im **ASVG** (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ist eine kostenfreie **Mitversicherung** der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten möglich, wenn zwischen den LebensgefährtInnen seit mindestens zehn Monaten eine Hausgemeinschaft besteht und die mitzuversichernde Partnerin oder der mitzuversichernde Partner seitdem unentgeltlich den Haushalt führt. Für Lebensgemeinschaften, die nach dem 1.8.2006 eingegangen wurden, gilt, dass sich die oder der Mitversicherte aktuell der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender minderjähriger Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein Kind erzogen haben muss.

Bitte informieren Sie sich bei der Gebietskrankenkasse!

- ➔ Im **Arbeitslosenversicherungsgesetz** gibt es für die nicht erwerbstätige Lebensgefährtin oder den nicht erwerbstätigen Lebensgefährten einen Familienzuschlag auf das ausbezahlte Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass die **Arbeitslosengeldbezieherin** oder der Arbeitslosengeldbezieher wesentlich zum Unterhalt der nicht erwerbstätigen Lebensgefährtin oder des nicht erwerbstätigen Lebensgefährten beiträgt und diese/r kein über die **Geringfügigkeitsgrenze** hinausgehendes Einkommen erzielt.

- ➔ Bei der **Notstandshilfe** wird immer das Einkommen der Partnerin oder des Partners mitberücksichtigt – oftmals scheitert die Auszahlung daran.

**Tipp:** Eine Antragstellung wird trotzdem empfohlen, da der Notstandshilfeantrag als Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gewertet wird.

- ➔ Im Strafverfahren ist die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte von der Aussage befreit bzw. kann die Aussage verweigern. Dies gilt auch noch nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft.

**NEU:** Seit 1.1.2010 gilt dies auch für die **ZeugInnenenaussage** im Zivilverfahren.

Geht die Beziehung auseinander und gibt es keine Regelung über die Wohnung oder das Vermögen, so kann man nur sagen, dass die Person besser aussteigen wird, die den längeren Atem hat. EigentümerIn ist, wer die Sache erworben hat. MieterIn ist, wer im Mietvertrag steht – die oder der andere hat zu gehen. Die Übernahme der Mietwohnung durch die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten, die oder der nicht im Mietvertrag steht, ist nur mit **Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters** möglich.

Die **Haushaltsführung** kann nach der Trennung der Lebensgemeinschaft nicht geltend gemacht werden. Sie fällt unter Gefälligkeitsleistungen, deren Zweck erfüllt wurde und die daher nicht rückgefordert werden können. Die Lösung hierfür wäre ein Dienstvertrag.

Auch für die **Ausgaben des täglichen Lebensbedarfs** (Lebensmittel, Miete, Betriebskosten) gibt es nach der Trennung keinen Ersatz.

**Tipp:** Achten Sie deshalb während aufrechter Lebensgemeinschaft auf eine faire Kostenteilung bei den laufenden Ausgaben!

Hat einer der LebensgefährtInnen in den **Bau des Hauses** Geld investiert, das im Alleineigentum der oder des anderen steht, so kann dieser Geldbetrag durch die Nichteigentümerin oder den Nichteigentümer nur rückgefordert werden, wenn man schriftliche Belege hat. Hier ist zu empfehlen, Geldbeträge NIE bar zu übergeben, sondern immer zu überweisen und den **Verwendungszweck** ganz klar zu definieren.

**Tipp:** Investiert eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte in das Alleineigentum der Partnerin oder des Partners, empfiehlt es sich, für den Fall der Trennung vertraglich einen Abgeltungsanspruch festzulegen.

**Weiters zu beachten:** Eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte ist bei Alleineigentum der Partnerin oder des Partners nicht am Wertzuwachs des Hauses beteiligt. Es kann nur eingebrachtes Geld und Arbeitsleistung rückgefordert werden.

- ❗ Das **Ehegesetz** findet **keine** Anwendung – auch dann nicht, wenn man drei, fünf oder zehn Jahre in Lebensgemeinschaft lebt. Es gibt keine Gleichstellung mit der Ehe nach einer bestimmten Zeit.
- ❗ **Familienrechtliche Schutzbestimmungen**, wie im Fall der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nach einer Scheidung in Bezug auf die Ehe- wohnung, finden daher keine Anwendung!

# 2 EHERECHT

## 2.1. EHE

Diese wird durch den Abschluss eines beidseitig verbindlichen Vertrages zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts begründet. Die Ehe verpflichtet zur **umfassenden Lebensgemeinschaft**, zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

Aus der **Beistandspflicht** leitet sich die psychische und physische Unterstützung der Partnerin oder des Partners in schwierigen Lebenslagen ab, wie z.B. bei Krankheit, finanziellen und beruflichen Sorgen.

**NEU:** Seit 1.1.2010 umfasst die eheliche Beistandspflicht auch die Pflicht des Stiefelternteiles, der Ehegattin oder dem Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge für deren oder dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen.

Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, speziell die Haushaltsführung, Berufstätigkeit und Kindererziehung ist im Einvernehmen und unter voller Ausgewogenheit der Beiträge zu gestalten (**=Gleichbeteiligungsgrundsatz**).

Speziell die **Haushaltsführung** führt immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Ehepaaren. Grundsätzlich hat der nicht erwerbstätige Partner oder die nicht erwerbstätige Partnerin den Haushalt zu führen. Der andere Teil ist zur Mithilfe verpflichtet. Jedoch hat hier eine Abwägung stattzufinden, inwieweit einerseits die Mithilfe neben einer Vollzeitberufstätigkeit noch zumutbar ist, und andererseits welche Belastungen aus Haushaltsführung und Kinderbetreuung für die haushaltsführende Partnerin oder den haushaltsführenden Partner bestehen.

Es sind immer die persönlichen Verhältnisse und die berufliche Belastung zu berücksichtigen. Gehen beide arbeiten, ist ebenfalls ein Konsens zu finden.

## 2.2. TRENNUNG

Trennung bedeutet die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Diese kann im Einvernehmen erfolgen. Die Ehe bleibt weiterhin aufrecht.

**Tipp:** Zwischen den EhepartnerInnen kann eine **Trennungsvereinbarung** abgeschlossen werden. Diese schützt in einem späteren Scheidungsverfahren vor dem Vorwurf des grundlosen/**böswilligen Verlassens**. In der Trennungsvereinbarung können die Unterhaltsansprüche (EhegattInnen- und Kindesunterhalt) und die Besuchszeiten für die Kinder geregelt werden.

### 2.2.1 VORÜBERGEHEND GESONDERTE WOHNUNGSNAHME

Bei der vorübergehend gesonderten Wohnungsnahme nach § 92 Abs. 2 ABGB handelt es sich um eine provisorische Konfliktregelung. Diese setzt voraus, dass ein **weiteres Zusammenleben** mit der Ehegattin oder dem Ehegatten **unzumutbar** ist.

**Körperliche Bedrohung** oder wichtige persönliche Gründe rechtfertigen diese Maßnahme. **Psychische Beeinträchtigungen**, die durch das eheliche Zusammenleben hervorgerufen wurden, gelten nach der Rechtsprechung nur dann als wichtiger Grund für eine gesonderte Wohnungsnahme, wenn dadurch eine dauernde krankheitswerte Schädigung droht. Als **wichtige persönliche Gründe** anerkennt die Rechtsprechung darüber hinaus Trunksucht der Ehegattin oder des Ehegatten, ehewidrige Beziehungen in der Ehwohnung, aber auch die Gefahr einer dauernden gesundheitlichen Schädigung bei einem Verbleib in der ehelichen Wohnung.

*BEISPIEL:*

*Eine Frau lebt in einer Gewaltbeziehung und beginnt (Alkohol) zu trinken – sie zieht aus und trinkt nicht mehr – die Gefahr, dass sie aufgrund der Rückkehr in die Ehwohnung wieder zu trinken beginnt, ist realistisch – das Gericht bewilligt den Antrag.*

Der **Antrag auf gesonderte Wohnungsnahme** ist beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen. Das Gericht hat nicht nur das Verhalten in der Vergangenheit, sondern auch das gegenwärtige und noch andauernde Verhalten zu beurteilen und dabei auf die gesamten Umstände der Familie, so auch auf das Kindeswohl, Bedacht zu nehmen.

## 2.3. SCHEIDUNGSARTEN

### 2.3.1. SCHEIDUNG IM EINVERNEHMEN (§ 55a EHEGESETZ)

Diese Scheidungsvariante setzt voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit **mindestens einem halben Jahr aufgehoben** und die Ehe **unheilbar zerrüttet** ist. Unter der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht (nur) getrenntes Wohnen zu verstehen sondern, dass die ehelichen Rechte und Pflichten (siehe Seite 10), nicht mehr wahrgenommen werden: Das heißt, jede/r lebt ihr/sein Leben unabhängig von der Partnerin oder dem Partner.

Das Ehepaar muss **gemeinsam** beim zuständigen Bezirksgericht (letzter gemeinsamer Wohnsitz) **einen Antrag** auf einvernehmliche Scheidung einbringen. In manchen Bezirksgerichten ist dafür vorher die Vereinbarung eines Termins notwendig. In anderen Bezirksgerichten kann der Antrag ohne vorherige Terminvereinbarung am Amtstag (Dienstag zwischen 8 und 12 Uhr) eingebracht werden.

Erkundigen Sie sich bitte bei der Servicestelle des Landesgerichts (Tel. (0)57601-21). Terminvereinbarungen erfolgen unter der DW. 12300, immer von Montag bis Freitag zwischen 13.00 und 15.30 Uhr!

Die Scheidungsvereinbarung kann schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Eine Einigung betreffend

- ➔ **Obsorge und hauptsächlichen Aufenthalts hinsichtlich der gemeinsamen minderjährigen Kinder,**
- ➔ **Kindesunterhalt,**
- ➔ **EhegattInnenunterhalt und**
- ➔ **Aufteilung des ehelichen Vermögens und der Schulden** ist zu treffen.

Das **Besuchsrecht** kann (muss jedoch nicht) gerichtlich geregelt werden. Besuchsregelungen schaffen Verbindlichkeit und können eine Erleichterung in der Abwicklung darstellen (siehe Seite 19).

Meist wird vier bis sechs Wochen später ein Gerichtstermin für die Scheidungsverhandlung festgelegt. Dieser Termin bietet die Möglichkeit, die Vereinbarung mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich eingebrachte Vereinbarungen nochmals durchzugehen, zu korrigieren und Punkte hinzuzufügen. Beide werden befragt, ob sie tatsächlich die Scheidung wollen. Wenn sie diese Frage bestätigen, wird die Scheidung ausgesprochen und nach Ablauf der vierzehntägigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Innerhalb dieser Frist kann der Scheidungsantrag auch zurückgezogen

werden. Wird die Scheidungsvereinbarung schriftlich vorgelegt, können die EhegattInnen auf die Rechtsmittelfrist verzichten und die Rechtskraft der Scheidung tritt sofort ein.

**Tipp:** Will sich das Ehepaar einvernehmlich scheiden lassen, schafft es jedoch eine Einigung nicht, so kann **MEDIATION** ein sinnvolles Instrument zur Konfliktlösung sein. Zumeist erarbeiten zwei unparteiliche **MediatorInnen** (JuristIn und PsychologIn) mit Ihnen eine einvernehmliche Lösung. Mit dieser Vereinbarung können Sie beim zuständigen Gericht die einvernehmliche Scheidung einbringen. Mediation setzt Freiwilligkeit beider und Fairness in der Offenlegung aller finanziellen Mittel voraus.

**!** Die einvernehmliche Scheidung mag zwar in vielen Fällen die einfachste und kostengünstigste Scheidungsform sein, sie ist jedoch nicht in jedem Fall von Vorteil. Ein persönliches Beratungsgespräch vorab ist daher dringend zu empfehlen.

### 2.3.2. SCHEIDUNG WEGEN VERSCHULDENS (§ 49 EHEGESETZ)

Setzt eine Ehegattin oder ein Ehegatte **schuldhaft** eine schwere **Eheverfehlung**, welche zur Zerrüttung der Ehe führt bzw. wesentlich dazu beiträgt, so kann die oder der andere innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der Eheverfehlung **ScheidungsKLAGE** beim zuständigen Bezirksgericht einreichen.

#### **Mögliche Eheverfehlungen:**

grundloses/böswilliges Verlassen der Ehwohnung, ehewidrige Beziehung, Alkoholmissbrauch, Gewalt bzw. Misshandlungen, Beschimpfungen und Erniedrigungen, Verletzung der Unterhaltspflicht, Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung; kein Einblick in private/berufliche Tätigkeit, Gehalt und finanzielle Situation usw.

Das Gesetz spricht von unheilbarer Zerrüttung der Ehe und meint damit, dass die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft in der Ehe nicht mehr gegeben ist. Diese kann aber auch nur bei der Ehegattin oder dem Ehegatten zerstört sein – nämlich dann, wenn die oder der Beklagte ein derart schuldhaftes Verhalten gesetzt hat, welches der Klägerin oder dem Kläger die Fortsetzung der Ehe unmöglich macht.

*Beispiel: Der Vater misshandelt die Tochter – die Mutter erhebt Scheidungsklage.*

Die Klägerin oder der Kläger muss die behaupteten Eheverfehlungen beweisen. Das Gericht hat das Gesamtverhalten der beklagten Ehegattin oder des beklagten Ehegatten zu beurteilen und kann dazu hilfsweise auch Verhaltensweisen heranziehen, die länger als sechs Monate zurückliegen.

**!** Es gibt nach wie vor die **Verschuldensscheidung!**  
Ehebruch und die Zufügung körperlicher Gewalt und schweren seelischen Leids sind schwere Eheverfehlungen! Das Verschulden ist wesentliches Kriterium für Unterhaltsansprüche von EhegattInnen und für den Ersatz der Kosten des Scheidungsverfahrens (siehe dazu Seite 33 „Kostenersatz“)!

### 2.3.3. SCHEIDUNG WEGEN AUFLÖSUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT SEIT DREI JAHREN (§ 55 EHEGESETZ)

Die häusliche Gemeinschaft ist dann aufgehoben, wenn die EhepartnerInnen in getrennten Haushalten leben, unabhängig voneinander wirtschaften und keine Geschlechtsgemeinschaft mehr besteht.

Nach Verstreichen von drei Jahren kann jede Ehegattin oder jeder Ehegatte die **ScheidungsKLAGE** wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung (aufgrund dreijähriger Trennung) einbringen. Das Verschulden steht im Hintergrund.

#### **Widerspruchsrecht der oder des Beklagten:**

Die oder der Beklagte kann bei Gericht verlangen, dass dem Scheidungsbegehren nicht stattgegeben wird, wenn die Klägerin oder der Kläger das Verschulden an der Zerrüttung gesetzt hat (z.B. grundlos ausgezogen ist) UND die Scheidung die Beklagte oder den Beklagten härter treffen würde als das Weiterbestehen der Ehe die Klägerin oder den Kläger (z.B. finanzielle Situation). Das Gericht hat eine Abwägung der Gründe vorzunehmen, das heißt, Alter, Gesundheit und Dauer der Ehe sind zu berücksichtigen.

#### **Praxis:** Nur besondere Härten führen zur **Klagsabweisung**.

Nach Ablauf von **sechs Jahren Trennung** ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben.

**!** Für (zumeist) FRAUEN, die lange Zeit aufgrund der Kindererziehung nicht erwerbstätig waren, dadurch wenig Pensionszeiten ansammeln konnten UND auf die volle **WITWENPENSION** angewiesen sind, gilt:  
 Diejenige, die auf diese pensionsrechtliche Leistung angewiesen ist und „verlassen wurde“, sollte auf keinen Fall die Scheidung einreichen und auf die Scheidungsklage des Ehepartners keine Widerklage erheben.  
 Die verlassene Frau darf im Trennungszeitraum selbst keinen Scheidungsgrund setzen!

**Zwei Schritte** sind für die beklagte Partei im Verfahren wesentlich:

1. Die oder der Beklagte hat bei Gericht einen Antrag zu stellen, dass die Klägerin oder der Kläger das (alleinige oder überwiegende) Verschulden an der Zerrüttung gesetzt hat (Verschuldensantrag) UND
2. dass dieses Verschulden der Klägerin oder des Klägers ins Urteil aufgenommen wird!

Wird das Urteil in dieser Form ausgestellt, so ist die beklagte Partei gestellt wie in aufrechter Ehe. Unterhaltsrechtlich heißt das, dass bei der oder dem Unterhaltsberechtigten die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit nicht geprüft wird.

Nach dem Ableben der Klägerin oder des Klägers geht die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) nicht von dem im Scheidungsvertrag vereinbarten bzw. zuletzt ausbezahlten Unterhalt aus, sondern berechnet die Witwen-/Witwerpension wie bei aufrechter Ehe nach der „40–60%-Methode“.

Diese Privilegierung kommt zur Anwendung, wenn:

- ➔ die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat UND
- ➔ die oder der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des **Scheidungsurteiles** das 40. Lebensjahr vollendet hat  
 ODER erwerbsunfähig ist  
 ODER für ein gemeinsames eheliches Kind Waisenpension anfällt.

*BEISPIEL:*

***normale Verschuldensscheidung/einvernehmliche Scheidung:***

*Die Frau bekommt monatlich Euro 150,- an Unterhalt – PVA geht bei der Berechnung der Witwepension von diesem Betrag aus.*

## **Scheidung aufgrund Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft:**

*Die Frau bekommt monatlich Euro 150,- an Unterhalt – der Mann verstirbt – PVA geht beim Ableben des Unterhaltsverpflichteten von der 40%-60%-Berechnung aus (Witwen-/Witwerpension = 40% bis 60 % des Pensionsanspruchs der oder des Verstorbenen).*

### **! Für alle Scheidungsvarianten gilt:**

- ➔ In erster Instanz besteht KEINE absolute **RechtsanwältInnenpflicht** – eine anwaltliche Vertretung ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, da oftmals die finanziellen Folgen der Scheidung unterschätzt werden.
- ➔ Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes richtet sich nach dem (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz).
- ➔ Der Amtstag (jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr) an den Bezirksgerichten bietet die Möglichkeit, Anträge und Klagen bei der zuständigen Familienrichterin oder dem zuständigen Familienrichter einzubringen. Bei manchen Gerichten, wie z.B. in Linz, ist telefonische Terminvereinbarung erforderlich – bitte informieren Sie sich!
- ➔ „Man ist nicht automatisch geschieden“, nur weil man einige Jahre getrennt lebt – ein Scheidungsurteil/-vergleich ist notwendig.

## 2.4. SCHEIDUNGSINHALTE

### 2.4.1. OBSORGE ALLGEMEIN

Dieser Begriff umfasst:

**PFLEGE:** Erhaltung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens, unmittelbare Aufsicht des minderjährigen Kindes.

**ERZIEHUNG:** Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, Förderung der Neigungen und Fähigkeiten; Ausbildung etc.

**VERMÖGENSVERWALTUNG:** z.B. das Kind erleidet einen Unfall und bekommt Schmerzensgeld zugesprochen – dieses Geld ist bestmöglich anzulegen und zu vermehren.

**GESETZLICHE VERTRETUNG** in den oben angeführten und sonstigen Angelegenheiten eines minderjährigen Kindes.

#### **Eheliche Kinder**

In aufrechter Ehe haben beide Elternteile die Obsorge für ihre Kinder = **gemeinsame Obsorge**. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Entscheidungen für das Kind treffen, ohne auf die Zustimmung des anderen angewiesen zu sein. Die Vertretungshandlung ist demnach auch dann wirksam, wenn der andere Elternteil nicht damit einverstanden ist.

*Beispiele: Anmeldung für Kindergarten, Schule, Unterschrift unter Schulnote, Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht.*

**!** Die Eltern sind angehalten, die Entscheidungen im Einvernehmen zu treffen.

Es gibt jedoch auch Vertretungshandlungen, die der Zustimmung beider Elternteile bedürfen:

*Beispiele: Namensänderung, Änderung des Religionsbekenntnisses, vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses.*

In Angelegenheiten der Pflege und Erziehung ist der Wille des minderjährigen Kindes zu berücksichtigen. Hier kommt es einerseits auf das Vorhaben und andererseits auf die Einsichtsfähigkeit der oder des Minderjährigen an.

*Beispiel: eine Dreizehnjährige entscheidet sich für Fußball und nicht für Violine – dieser Wunsch ist zu berücksichtigen.*

Obwohl die Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes die gesetzliche Vertretung inne haben, können mündig Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) beim zuständigen PflEGschaftsgericht selbstständig Anträge in Bezug auf Pflege, Erziehung und Besuchsrecht einbringen.

*Beispiele: das Kind möchte eine bestimmte höhere Schule besuchen – Eltern sind dagegen;*

*das Kind möchte zum Vater ziehen und nicht mehr bei der Mutter leben;*

*das Kind will das Besuchsrecht nicht mehr wahrnehmen.*

Die elterliche Obsorge erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **Uneheliche Kinder:**

- ➔ die Mutter hat Alleinobsorge – auch in aufrechter Lebensgemeinschaft.
- ➔ ein Vaterschaftsanerkenntnis ist wesentlich für finanzielle Ansprüche des Kindes, z.B. Unterhalt.
- ➔ das Kind ist gegenüber dem Vater rechtlich gestellt wie ein eheliches Kind, das heißt, es hat Anspruch auf Unterhalt, Erbe, Ausstattung für die Eheschließung u.s.w.

**!** In **Lebensgemeinschaft lebende Eltern eines unehelichen Kindes** können bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen.

**!** Seit 1.7.2001 können zudem auch getrennt lebende Eltern eines außerehelichen Kindes die gemeinsame Obsorge für ihr Kind vereinbaren, dies bei gleichzeitiger Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes entweder bei der Mutter oder beim Vater. Das Gericht muss die Vereinbarung genehmigen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht.

## **2.4.2. OBSORGE NACH TRENNUNG/SCHIEDUNG**

Der Umstand, dass sich die Eltern während aufrechter Ehe trennen und das Kind nunmehr hauptsächlich bei der Mutter oder beim Vater lebt, ändert nichts an der gemeinsamen Obsorge. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines Elternteiles, zum Schutz des Kindeswohls **Alleinobsorge** beim Familiengericht zu beantragen.

*Beispiel: Gewalt des Ehegatten führt zu getrennten Wohnsitzen – die Kindesmutter kann trotz aufrechter Ehe einen Antrag auf alleinige Obsorge stellen.*

Verliert ein Elternteil die Obsorge, so verbleibt diesem ein **Informations- und Äußerungsrecht** und ein Recht auf persönlichen Verkehr (= **Besuchsrecht**).

Auch die **Scheidung** ändert grundsätzlich nichts an der gemeinsamen Obsorge der Kindeseltern, außer die Eltern vereinbaren und/oder das Gericht beschließt die Alleinobsorge eines Elternteiles. Soll die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung aufrecht bleiben, ist der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes festzulegen.

Kommt es zur **Auflösung einer Lebensgemeinschaft** und besteht gemeinsame Obsorge für die unehelichen Kinder, so ist die **Obsorgeregelung** wie bei einer Scheidung zu klären, ansonsten bleibt die gemeinsame Obsorge auch nach der Trennung aufrecht. Der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes ist festzulegen bzw. es besteht auch hier wieder die Möglichkeit, Alleinobsorge zu beantragen.

**NEU:** Seit 1.1.2010 haben Stiefeltern ein Vertretungsrecht, das heißt sie dürfen die Ehegattin oder den Ehegatten als den leiblichen, **obsorgeberechtigten** Elternteil in **Obsorgeangelegenheiten** des täglichen Lebens vertreten, jedoch nur wenn dies die Umstände erforderlich machen,

*Beispiel: Entschuldigung vom Turnunterricht oder Abholen des Stiefkindes vom Kindergarten.*

### 2.4.3. BESUCHSRECHT

Sobald ein Elternteil mit einem minderjährigen Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, entsteht das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Diesem Recht wohnt die **WOHLVERHALTENSKLAUSEL** inne, welche als Unterlassungsgebot zu verstehen ist. Beleidigende Äußerungen oder Aufhetzung des Kindes gegen den anderen Elternteil haben zu unterbleiben. Sollte die oder der Besuchsberechtigte der Wohlverhaltensklausel nicht nachkommen, kann eine Einschränkung oder der Entzug des Besuchsrechtes für eine bestimmte Zeit die Folge sein. Maßstab ist immer das **Kindeswohl**.

Der betreuende Elternteil ist ebenso aufgefordert, die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kind und nicht betreuendem Elternteil zu fördern und nicht negativ zu beeinflussen.

Besuchsrechtsregelungen können außergerichtlich, also zwischen den Eltern, unabhängig von einer Behörde, vereinbart werden. Mangelnde Kommunikationsbasis und

Gesprächsbereitschaft erfordern jedoch oftmals eine schriftliche Vereinbarung bei **Gericht** oder beim **Jugendamt**. Dazu kann beim zuständigen Familiengericht (Bezirksgericht, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) ein **Antrag auf Besuchsrechtsregelung** eingebracht werden.

Besuchsrechtsregelungen sind nicht unwiderruflich – die Gefährdung des Kindeswohls kann eine Veränderung notwendig machen.

DIE RECHTSPRECHUNG HAT FOLGENDE RICHTLINIEN AUFGESTELLT:

➔ **Kleinkinder bis zu zwei Jahren:**

alle vierzehn Tage einige Stunden oder ein ganzer Tag – eventuell in der gewohnten Umgebung bzw. ausnahmsweise auch in Anwesenheit des betreuenden Elternteiles.

➔ **Kinder von drei bis sechs Jahren:**

alle vierzehn Tage ein ganzer Tag.

➔ **Kinder über sechs Jahre:**

alle vierzehn Tage ein Wochenende (mit Übernachtung) plus zwei Wochen Urlaub.

Dem Wohl des Kindes entsprechend ist ein wöchentlicher Kontakt mit dem nicht betreuenden Elternteil zu empfehlen, wenn dem nicht gravierende Gründe entgegenstehen. Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung ist das Ziel; einer Entfremdung ist so gut wie möglich entgegenzuwirken. Besuchsrechtsvereinbarungen sind immer auf den Einzelfall abzustellen. Derartige Regelungen führen einerseits zur Entlastung des betreuenden Elternteiles und andererseits wird die oder der Besuchsberechtigte mehr in die elterliche Verantwortung eingebunden und ist langfristig vermehrt in der Erziehung gefordert.

Zwischen **EnkelInnen** und **Großeltern** besteht ebenso ein Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht). Dieses steht soweit zu, als dadurch das Familienleben der Eltern/Elternteile und deren Beziehung zum Kind nicht gestört wird (z.B. Großeltern beeinflussen die Kinder negativ).

**Dritte (wichtige Bezugspersonen)**, wie z.B. PatInnen, Verwandte, Ex-LebensgefährtenInnen haben ebenfalls ein Recht auf persönlichen Verkehr, wenn eine emotionale Bindung zum Kind gegeben ist und das Wohl des Kindes durch diese Kontakte nicht gefährdet ist, sondern gefördert wird.

❗ Es besteht **keine Pflicht zur Ausübung des Besuchsrechts** durch den besuchsberechtigten Elternteil – die Ausübung kann nicht erzwungen werden. Die Nichtausübung kann jedoch eine Einschränkung der **Informations- und Äußerungsrechte** zur Folge haben.

❗ Leistet die/der Unterhaltsverpflichtete die **Alimentationszahlungen (Kindesunterhalt)** nicht, so verliert sie/er dennoch nicht das Besuchsrecht.

**NEU:** Durch das so genannte „**Kinderbeistand-Gesetz**“ sollen in Zukunft Kinder unter 14 Jahren bei schwierigen Sorgerechtsverfahren und Besuchsrechtsstreitigkeiten der Eltern vor Gericht durch eine hierzu geeignete Person als Kinderbeistand unterstützt werden.

#### 2.4.4. KINDESUNTERHALT (ALIMENTE)

Der Kindesunterhalt dient zur Deckung des gesamten Lebensbedarfes des Kindes. Darunter fallen unter anderem Nahrung, Kleidung, medizinische Betreuung, anteilige Wohnungskosten, Ausbildung und Freizeitaktivitäten.

Jener Elternteil, der die Kinder nicht im Haushalt betreut, ist zu einem Unterhalt in Form einer **Geldleistung** verpflichtet. Jener Elternteil, der die Kinder im Haushalt pflegt, erzieht und betreut, leistet dadurch Unterhalt in Form einer **Naturalleistung**. Unter Betreuung fallen die Bereitstellung der Wohnmöglichkeit, Körperpflege, Nahrungszubereitung, Reinigung der Wäsche, Beaufsichtigung, Pflege im Krankheitsfall u.s.w.

Ab dem Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung kann dieser Unterhalt beim zuständigen Jugendamt oder Gericht (bei der Rechtspflegerin oder beim Rechtspfleger) mittels **Unterhaltsfestsetzungsantrag** geltend gemacht werden. **Volljährige**, nicht selbsterhaltungsfähige Kinder stellen selbst bei der Rechtspflegerin oder beim Rechtspfleger einen Antrag.

Die Prozentsatzmethode ist der Schlüssel für die Berechnung des Kindesunterhalts. Grundlage stellt das durchschnittliche Nettoeinkommen der oder des Unterhaltsverpflichteten dar (die Sonderzahlungen werden auf 12 Monate aliquotiert = monatliches Nettoeinkommen x 12 : 12).

0 bis 6 Jahre:	16%	10 bis 15 Jahre:	20%
6 bis 10 Jahre:	18%	15 bis 28 Jahre:	22%

Bestehen für die oder den Unterhaltsverpflichteten weitere **Sorgepflichten**, so sind diese zu berücksichtigen. Für jedes weitere Kind unter zehn Jahren ist 1% in Abzug zu bringen, über zehn Jahre 2%. Ein EhegattInnenunterhalt ist mit 1% bis 3% zu berücksichtigen.

Bei außergewöhnlichen, dringlichen Auslagen kann sich ein **Sonderbedarf** ergeben, der über den laufenden monatlichen Unterhalt hinausgeht und in unregelmäßiger Höhe entsteht. Der **existenznotwendige** Sonderbedarf ist zumeist zu leisten – es bedarf jedoch immer des Nachweises. Für die oder den Unterhaltsverpflichteten ist bei mehreren Alternativen die am wenigsten Belastende zu wählen.

#### SONDERBEDARF:

Zahnspange und Zahnbehandlungen, Kosten, die die Gesundheit betreffen, wie z.B. eine logopädische Behandlung; PC-Anschaffung bei Besuch einer höheren Schule u.a.

#### KEIN SONDERBEDARF:

Kindergartenkosten, Skikurs, Skiausrüstung, Kosten einer Privatschule (außer die Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsverpflichtete stimmt zu).

Ab einem Nettoeinkommen von jährlich Euro 11.000,- ist die Familienbeihilfe, die die/der Unterhaltsberechtigte für die Kinder bezieht, bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Je höher das Nettoeinkommen ist, umso mehr findet die Familienbeihilfe Berücksichtigung.

**Tipp:** Eine Berechnungsmöglichkeit finden Sie unter [www.jugendwohlfahrt.at](http://www.jugendwohlfahrt.at) (Werkzeuge: **Familienbeihilfenrechner**).

**Für Auskünfte zu speziellen Fragen der Unterhaltsverpflichtung stehen Ihnen unsere Juristinnen gerne zur Verfügung!**

z.B. zur Unterhaltsverpflichtung während eines

- ➔ Präsenz- oder Zivildienstes
- ➔ freiwilligen sozialen Jahres
- ➔ Universitäts-/Fachhochschulstudiums
- ➔ Lehrverhältnisses

#### 2.4.5. EHEGATTINNENUNTERHALT

Sowohl in aufrechter Ehe als auch bei Trennung/Scheidung kann sich ein Unterhaltsanspruch der Ehegattin oder des Ehegatten ergeben.

**Grundlage für die Berechnung** des EhegattInnenunterhalts ist bei **unselbstständig Erwerbstätigen** das Durchschnittsnettoeinkommen. Überstunden, Trinkgelder und

Vermögenserträge (z.B. Mieterträge) sind einzurechnen. Das 13. und 14. Monatsgehalt sind zur Gänze anzurechnen (Monatsnettoeinkommen x 14 : 12).

Die Einkommensermittlung bei **selbstständig Erwerbstätigen** richtet sich nach dem durchschnittlichen Reingewinn des Unternehmens (nach Abzug von Steuern und Abgaben) der letzten drei Geschäftsjahre. Übersteigen jedoch die Privatentnahmen den Gewinn, so ist von den Privatentnahmen auszugehen (z.B. Barentnahmen, private Nutzung des Firmen-PKW).

**Prozentwertmethode als Orientierungshilfe für die Berechnung:**

- ➔ Ist eine/r der EhepartnerInnen **einkommenslos** (z.B.: die Frau ist aufgrund der Kindererziehung nicht berufstätig) berechnet sich der Unterhalt für die einkommenslose Ehepartnerin oder den einkommenslosen Ehepartner wie folgt:

**33% des Einkommens der oder des Berufstätigen** (monatliches Nettoeinkommen x 14 : 12 zuzüglich etwaiger anderer Erträge). Für jedes unterhaltsberechtigten Kind sind 4% in Abzug zu bringen.

*Beispiel: Hausfrau mit zwei Kindern, Mann verdient Euro 1.400,- netto.  
Euro 1.400,- x 14 : 12 = Euro 1.633,- x 25% (33% - 8%) = Euro 408,-  
EhegattInnenunterhalt*

- ➔ Gehen **beide** einer **Berufstätigkeit** nach, bestimmt sich der Unterhalt mit **40% des gemeinsamen Einkommens**, abzüglich des Eigeneinkommens der oder des Unterhaltsberechtigten. Weitere Unterhaltspflichten sind wiederum zu berücksichtigen.

*Beispiel: Frau verdient Euro 800,- netto, Mann verdient Euro 1.400,- netto,  
zwei unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt der Mutter leben.*

*Euro 1.400,- x 14 : 12 = Euro 1.633,-*

*Euro 800,- x 14 : 12 = Euro 933,-*

*Familieneinkommen Euro 2.566,- x 32% (40% - 8%) = Euro 821,-  
abzüglich Eigeneinkommen der Frau Euro 933,-*

*ergibt für die Frau keinen Unterhaltsanspruch.*

**!** Grundsätzlich besteht EhegattInnenunterhaltsanspruch während **aufrechter Ehe**. Ein Unterhaltsanspruch **nach der Scheidung** ist davon abhängig, ob die Ehe auf Grund eines **alleinigen oder überwiegenden Verschuldens** der oder des Unterhaltsverpflichteten geschieden wird.

! Bei der **einvernehmlichen Scheidung** kann zwischen den EhegattInnen **unabhängig vom Verschulden** ein Unterhalt vereinbart werden.

Es gibt aber auch die Möglichkeit eines **verschuldensunabhängigen Unterhalts**, das heißt, unter Umständen hat auch der überwiegend schuldige Teil an einer Scheidung Anspruch auf Unterhalt. Voraussetzung ist, dass das Ehepaar sein Eheleben im Einvernehmen gestaltet hat.

DAS GESETZ NENNT DAFÜR ZWEI FALLGRUPPEN, DIE WIR AN DIESER STELLE IN BEISPIELEN ERLÄUTERN:

1. Die Frau gibt im Einvernehmen mit dem Mann ihren Beruf zugunsten der Kindererziehung auf. Sie betreut das gemeinsame Kind – befristeter EhegattInnenunterhalt bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes ist möglich.
2. Die Frau geht im Einvernehmen mit dem Mann nach der Geburt des Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr keiner Erwerbstätigkeit nach; zum Scheidungszeitpunkt ist sie 45 Jahre alt und hat aufgrund mangelnder beruflicher Fortbildung und ihres Alters keine ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten – befristeter Unterhaltsanspruch für drei Jahre, berechnet nach dem Lebensbedarf der Frau.

! Der EhegattInnenunterhalt nach der Scheidung beinhaltet nicht die **Krankenversicherung**. Eine freiwillige Selbstversicherung muss **innerhalb von sechs Wochen** nach rechtskräftiger Scheidung beantragt werden, sonst kommt es zu einer Wartefrist von drei Monaten.

! Ein Unterhaltsanspruch nach der Scheidung **erlischt** mit **Wiederverheiratung** oder **Begründung einer eingetragenen PartnerInnenschaft** (siehe Seite 26) der unterhaltsberechtigten Person. Eine neue Lebensgemeinschaft führt dagegen zum (vorübergehenden) **Ruhen** des Unterhaltsanspruchs.

## 2.4.6. AUFTEILUNG VON VERMÖGEN UND SCHULDEN

Gegenstand der Aufteilung ist:

### **Eheliches Gebrauchsvermögen:**

bewegliche und unbewegliche körperliche Sachen wie Hausrat (Mobiliar etc.) und Ehewohnung.

**Eheliche Ersparnisse:**

Wertanlagen jeglicher Art, die für die Verwertung bestimmt sind.

*Beispiele: Sparguthaben, Bausparguthaben, Abfertigung, die während aufrechter Ehe anfällt; Lebensversicherung.*

Die Pensionsvorsorge fällt nicht darunter.

In die Ehe **ingebrachte Vermögenswerte** (Grundstücke, Haus oder Wohnung) fallen nicht in die Aufteilung, da sie nicht ehelich sind.

Bei **Leistungen von Dritter Seite**, speziell von den Eltern, hängt es vom Motiv bzw. der Widmung ab. Kam es nicht zu einer Widmung für beide, so ist die Leistung jenem Teil zuzurechnen, dem sie gewidmet wurde.

**Erbt** man in aufrechter Ehe bzw. bekommt eine/r der EhepartnerInnen etwas **von Dritter Seite geschenkt**, so fällt dies nicht in die Aufteilung. Erträge aus einem ererbten oder geschenkten Vermögen fallen sehr wohl in die Aufteilungsmasse.

Für den Umfang der Aufteilungsmasse ist der Zeitpunkt der Auflösung der Lebensgemeinschaft maßgeblich – für die Bewertung aller Sachen ist der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz im Scheidungsverfahren maßgeblich. Ab Rechtskraft dieser Entscheidung haben beide Teile die Möglichkeit, **innerhalb eines Jahres** einen **Antrag auf Vermögensaufteilung** bei Gericht zu stellen, wenn eine Aufteilung noch nicht erfolgt ist.

**HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI SCHULDEN:**

Haften beide EhepartnerInnen als HauptschuldnerInnen für einen Kredit, so besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag mittels gerichtlichem Beschluss in der Form geändert wird, dass eine/r der EhepartnerInnen als Hauptschuldnerin oder Hauptschuldner zur Zahlung verpflichtet und der oder die andere **Ausfallsbürgin** oder **Ausfallsbürge** wird. Die Gläubigerin oder der Gläubiger (z.B. Bank) kann nur dann an die Ausfallsbürgin oder den Ausfallsbürgen herantreten, wenn gegen die Hauptschuldnerin oder den Hauptschuldner erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Exekution von vornherein aussichtslos ist.

Das heißt, diese Form bietet eine Einschränkung der Haftung, jedoch besteht ein Restrisiko für die Ausfallsbürgin oder den Ausfallsbürgen, doch noch zur Zahlung in Anspruch genommen zu werden.

Wird eine Haftungsbeschränkung bei Gericht beantragt, so hat das Gericht diese der Bank zuzusenden und die Bank muss den Vertrag ändern.

### 3.1. BEGRÜNDUNG UND RECHTSWIRKUNGEN

Bei der **eingetragenen PartnerInnenschaft** handelt es sich so wie bei der Ehe um eine Lebensgemeinschaft auf Dauer, die mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbunden ist. Sie wird durch den Abschluss eines zweiseitig verbindlichen Vertrages zwischen **zwei volljährigen Personen des gleichen Geschlechts** begründet. Der **PartnerInnenschaftsvertrag** muss vor der **örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde**, und zwar unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partnerinnen bzw. beider Partner, begründet und eingetragen werden.

Die eingetragene PartnerInnenschaft verpflichtet zur umfassenden **partnerInnen-schaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung**, zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

Die Gestaltung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, speziell die Haushaltsführung und Berufstätigkeit ist im Einvernehmen und unter voller Ausgewogenheit der Beiträge zu gestalten (**=Gleichbeteiligungsgrundsatz**).

Bei der **Haushaltsführung** sind die persönlichen Verhältnisse und die berufliche Belastung der Partnerinnen bzw. Partner zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat diejenige bzw. derjenige, die bzw. der nicht erwerbstätig ist, den Haushalt zu führen. Sind beide Partnerinnen bzw. beide Partner berufstätig, ist es wichtig, bezüglich der Aufteilung der Haushaltsführung einen Konsens zu finden.

Grundsätzlich behalten die eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner ihren bisherigen Namen bei. Es besteht jedoch die Möglichkeit, **mit der Begründung der eingetragenen PartnerInnenschaft** eine **Namensänderung** zu beantragen. So ist es möglich, den Nachnamen der Partnerin bzw. des Partners anzunehmen oder auch einen Doppelnamen zu tragen, d.h. dem Nachnamen der Partnerin oder des Partners den eigenen bisherigen Nachnamen voran- oder nachzustellen. Zuständig für die Namensänderung ist wiederum die **Bezirksverwaltungsbehörde**.

#### EINGETRAGENE PARTNERINNENSCHAFT UND KINDER

Das *Eingetragene Partnerschafts-Gesetz* (EPG) enthält ein ausdrückliches **Adoptionsverbot**, wodurch für gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften sowohl eine Stiefkind- als auch Paaradoption ausgeschlossen ist. Unter **Stiefkindadoption** ist die Adoption eines leiblichen Kindes der Partnerin bzw. des Partner durch die (eingetragene) Partnerin bzw. den Partner zu verstehen. Auch eine **medizinisch unterstützte Fortpflanzung** ist für eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nicht zulässig. Sie ist an das Bestehen einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts geknüpft.

Trotz des Adoptionsverbotes hat die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner die Pflicht, nach seinen Möglichkeiten zum Schutz **des Kindeswohls der leiblichen Kinder der Partnerin bzw. des Partners** beizutragen und der Partnerin bzw. dem Partner bei der Ausübung der Obsorge in angemessener Weise beizustehen (**Beistandspflicht**).

Im Übrigen sind die Rechtswirkungen der eingetragenen PartnerInnenschaft denen der Ehe weitgehend gleichgestellt.

Dies betrifft z.B.

- ➔ **Unterhalt** für die haushaltsführende Partnerin bzw. den haushaltsführenden Partner während aufrechter PartnerInnenschaft (zum „**nachpartnerInnenschaftlichen**“ Unterhalt siehe unten)
- ➔ **Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht**
- ➔ **Steuerrecht**
- ➔ **Asyl- und Fremdenrecht**
- ➔ **Erbrecht**
- ➔ **Hinterbliebenenpension (analog Witwen-/Witwerpension)**

## 3.2. TRENNUNG/AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERINNENSCHAFT

Wie bei der Ehe verpflichtet auch die eingetragene PartnerInnenschaft zum gemeinsamen Wohnen. Zu den Möglichkeiten des Abschlusses einer **Trennungvereinbarung** sowie zur **gesonderten Wohnungsnahme** aufgrund der Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens siehe Seite 11).

Eine eingetragene PartnerInnenschaft kann auch wieder aufgelöst werden. Außer im Fall der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft infolge des Todes der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erfolgt die **Auflösung** (so wie bei der Ehescheidung) durch eine **Entscheidung des Gerichts**.

Die Möglichkeiten der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft sind denen der Ehescheidung gleich gestaltet worden und umfassen insbesondere die

- ➔ **Einvernehmliche „Auflösung“ (§ 15 Abs. 5 EPG):**  
Voraussetzung ist, dass die Lebensgemeinschaft der eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung der PartnerInnenschaft zugestehen. Die Auflösung muss gemeinsam bei Gericht beantragt werden. Erforderlich ist außerdem, dass sich

## EINGETRAGENE PARTNERINNENSCHAFT

die eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner hinsichtlich der unterhalts- und vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung einig sind (im Einzelnen siehe Seite 12).

### ➔ **Auflösung wegen Verschuldens (§ 15 Abs. 1 EPG):**

Eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner kann mittels **Klage** die Auflösung der PartnerInnenschaft bei Gericht begehren. Voraussetzung ist, dass die Partnerin bzw. der Partner durch eine **schwere Verfehlung** schuldhaft die Zerrüttung der PartnerInnenschaft herbeigeführt hat.

Näheres zu möglichen „PartnerInnenschafts“-Verfehlungen und zum Ablauf des Verfahrens siehe Seite 13.

### ➔ **Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren (§ 15 Abs. 3 EPG):**

Nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner über den Zeitraum von drei Jahren kann jede/r der Partnerinnen bzw. Partner **aufgrund tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung** die Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft **einklagen** (siehe dazu auch Seite 14).

Im Unterschied zum Eherecht ist ein **Widerspruch** der beklagten Partnerin bzw. des beklagten Partners **nicht möglich**, das heißt, der Auflösungsklage nach drei Jahren Trennung der eingetragenen PartnerInnenschaft ist jedenfalls stattzugeben.

## 3.3. INHALTE / FOLGEN DER AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERINNENSCHAFT

Die im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung zu regelnden Auflösungsinhalte bzw. Folgen der Auflösung beschränken sich auf den Unterhalt und die **Aufteilung des partnerInnenschaftlichen Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse**.

Der **haushaltsführenden Partnerin** bzw. **dem haushaltsführenden Partner** steht grundsätzlich bereits während aufrechter PartnerInnenschaft ein Unterhalt zu. Als Folge einer Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft kennt das neue Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) folgende Unterhaltspflichten:

➔ Angelehnt an das Eherecht sieht das neue Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) einen **verschuldensabhängigen Unterhaltsanspruch** vor, wenn die PartnerInnenschaft aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden einer Partnerin bzw. eines Partners aufgelöst wurde.

- ➔ Bei **gleichzeitigem Verschulden** der eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner ist im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung des Gerichts der nicht selbsterhaltungsfähigen Partnerin bzw. dem nicht selbsterhaltungsfähigen Partner ein Unterhaltsbeitrag zuzusprechen. Diese Unterhaltspflicht kann zeitlich beschränkt werden.
- ➔ Bei der **einvernehmlichen Auflösung** kann zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern ein Unterhalt vereinbart werden.

Einzelheiten zum Unterhalt und zur Berechnung siehe Seite 22.

Auch die Bestimmungen über die **Vermögensaufteilung (Aufteilung von Gebrauchsvermögen und der Ersparnisse bzw. Schulden)** wurden in Anlehnung an das Eherecht ausgestaltet. Dies betrifft auch die Möglichkeit der **Haftungsbeschränkung** bei **partnerInnenschaftlichen Schulden** (siehe Seite 24).

Klargestellt wurde, dass das neue Gesetz der einvernehmlichen Regelung der Aufteilung zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern den Vorzug gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung gibt. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, ist es möglich, binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft die **Aufteilung bei Gericht zu beantragen**.

**Für nähere Auskünfte zur nachpartnerInnenschaftlichen Vermögensteilung stehen Ihnen unsere Juristinnen gerne zur Verfügung!**

# 4

## GERICHTSKOSTEN (Stand 1.1.2010)

**Besuchsrechtsanträge:** Euro 116,-

**Obsorgeanträge:** kostenfrei

**Einvernehmliche Scheidung:**

Scheidungsantrag: Euro 253,-

Vergleichsverhandlung Euro 253,-\*

(teilen sich zumeist die Parteien):

\* Kommt es im Rahmen des Scheidungsvergleichs zu einer Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft, Wohnung) oder zur Begründung sonstiger Rechte, dann erhöhen sich diese Kosten auf 379,- Euro.

**Scheidungsklage:** Euro 269,-

**Unterhaltsfestsetzung für Kinder  
oder EhegattInnen:** Kosten richten sich nach  
der Unterhaltshöhe

**Antrag auf Vermögensaufteilung:** Euro 290,-

### VERFAHRENSHILFE:

Kann eine Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und ihre Familie bezahlen, so besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Verfahrenshilfe zu beantragen.

Die Verfahrenshilfe befreit von Gerichts-, Zeugen-, Dolmetsch- und Sachverständigengebühren. Ist in einem Verfahren die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erforderlich, kann auch diese/r unentgeltlich beigegeben werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenshilfe trifft die oder der für das jeweilige Verfahren zuständige RichterIn oder Richter.

Innerhalb von drei Jahren ab Gewährung der Verfahrenshilfe wird die finanzielle Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers überprüft. Sollte sich die Einkommenssituation deutlich verbessert haben, ist der „bevorschusste“ Betrag zurückzuzahlen.

**!** Von der Verfahrenshilfe ausgenommen sind die Kosten der gegnerischen Rechtsanwältin oder des gegnerischen Rechtsanwalts, sollte die Verfahrensgegnerin oder der Verfahrensgegner das Verfahren gewinnen. Zu den RechtsanwältInnenkosten siehe Seite 31.

# 5 RECHTSANWÄLTINNENKOSTEN

Das Rechtsanwältinnen- bzw. Rechtsanwaltshonorar kann grundsätzlich zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und MandantIn frei vereinbart werden (zum Beispiel kann ein bestimmter Stundensatz oder – eher selten – ein Pauschalhonorar vereinbart werden). Gibt es keine Vereinbarung, so werden die **RechtsanwältInnenkosten** nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz, den allgemeinen Honorar-Kriterien oder auch dem **Notariatstarifgesetz** berechnet.

Das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) kommt vor allem bei Leistungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zur Anwendung. Nach diesem Gesetz berechnet auch das Gericht die Höhe der Kosten, die die unterlegene Prozesspartei der obsiegenden Prozesspartei zu ersetzen hat. Wenn anwaltliche Leistungen im Rechtsanwaltstarifgesetz nicht geregelt sind, kann die Anwältin oder der Anwalt nach den allgemeinen Honorar-Kriterien abrechnen. Werden Leistungen erbracht, die im **Notariatstarifgesetz** geregelt sind, wie zum Beispiel die Errichtung von Verträgen, kann die Anwältin oder der Anwalt dieses Gesetz zur Verrechnung heranziehen.

## Das Rechtsanwaltstarifgesetz

Die Höhe der **RechtsanwältInnenkosten** nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz hängt vom Streitwert (Bemessungsgrundlage) und der Art der Leistung ab.

Der **Streitwert** bemisst sich nach der Höhe der strittigen Forderung; je höher der Streitwert, desto höher ist auch das Honorar der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes. Für Verfahren, bei denen es nicht um einen **geldwerten** Anspruch geht, wie zum Beispiel beim Scheidungsverfahren, sehen die Gesetze bestimmte Streitwerte vor. So gilt für Ehesachen ein Streitwert von Euro 4.360,-. Bei EhegattInnen- oder Kindesunterhalt wird der Jahresbetrag als Streitwert herangezogen (Beispiel: es wird ein monatlicher Unterhalt von Euro 300,- gefordert, der Streitwert beträgt demnach  $12 \times \text{Euro } 300,- = \text{Euro } 3.600,-$ )

Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, so werden die Streitwerte zusammengerechnet.

*BEISPIEL: Strittige Ehescheidung (Streitwert nach RATG):* Euro 4.360,-  
*Unterhaltsklage:* Euro 3.600,-  
*Gesamtstreitwert:* Euro 7.360-

**Tipp:** Wird um große Vermögenswerte verhandelt, zum Beispiel um Grundstücke bei der Aufteilung des Vermögens im Rahmen einer Scheidung, ist es ratsam, mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine Vereinbarung über die Höhe des

Streitwertes zu treffen. So kann vereinbart werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Bemessungsgrundlage für ihr oder sein Honorar nicht den tatsächlichen Wert des Vermögens, sondern einen geringeren Betrag heranzieht.

Die Anwältin oder der Anwalt kann für jede Leistung, die im Interesse der Mandantin oder des Mandanten erbracht wird, ein Honorar verlangen. Darunter fallen nicht nur Vertretungen vor Gericht, sondern zum Beispiel auch Telefonate mit der Mandantin oder dem Mandanten, mit Behörden oder Briefe. Je nach Art der Leistung ist auch der anzuwendende Kostenansatz, genannt Tarifposten, unterschiedlich hoch. Zum Beispiel: Eine Klage wird nach dem Tarifposten 3A abgerechnet, ein Telefonat nach Tarifposten 8.

*Beispiele für Kosten eines strittigen Scheidungsverfahrens (Stand September 2009):*

**STREITWERT Euro 4.360,- (ohne Widerklage)**

<i>Klage:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>Vorbereitender Schriftsatz:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>Streitverhandlung für die erste Stunde:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>(jede weitere Stunde die Hälfte)</i>	
<i>kurzer Schriftsatz:</i>	<i>Euro 15,90</i>
<i>Berufung:</i>	<i>Euro 193,50</i>

So genannte Nebenleistungen wie Besprechungen, Telefonate oder Briefe werden bei der Kostennote für das Gericht mit einem pauschalen Zuschlag, dem Einheitssatz, berücksichtigt. Dieser Einheitssatz beträgt bei Streitwerten bis zu Euro 10.170,- 60%, bei Streitwerten darüber 50%. Für die meisten Klagen sowie für Verhandlungen, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt außerhalb des Kanzleisitzes (z.B. Sitz der Kanzlei ist Linz – Verhandlung ist im Bezirksgericht Traun) vornimmt, beträgt der Einheitssatz das Doppelte. Bei Berufungen und Berufungsbeantwortungen wird der dreifache Einheitssatz verrechnet. Findet die Berufungsverhandlung außerhalb des Kanzleisitzes statt, kommt der vierfache Einheitssatz zur Anwendung.

Bei obigem Beispiel würde die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt daher in der Gerichtskostennote für die Klage und eine Stunde Verhandlung (die nicht außerhalb des Ortes ihres oder seines Kanzleisitzes stattfindet) wie folgt verrechnen:

<i>Klage:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>zuzüglich 120% Einheitssatz:</i>	<i>Euro 185,88</i>
<i>Verhandlung 1Stunde:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>Zuzüglich 60% Einheitssatz:</i>	<i>Euro 92,94</i>

Zu diesen Nettokosten kommen noch die gesetzliche **Mehrwertssteuer** und allfällige Barauslagen hinzu.

Bei den Kosten, die das Gericht der obsiegenden Partei als Kostenersatz zuspricht, werden die Nebenleistungen immer in Form des Einheitssatzes berücksichtigt. Gegenüber der eigenen Mandantin oder dem eigenen Mandanten kann die Anwältin oder der Anwalt aber wählen, ob sie oder er mit dem Einheitssatz abrechnet oder jede Nebenleistung einzeln verrechnet.

**Tipp:** Schon bei der ersten Besprechung mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt sollte geklärt werden, wie diese oder dieser abrechnet. Auch kann es zweckmäßig sein, mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zu vereinbaren, dass diese oder dieser Zwischenabrechnungen legt. So kann man schon während des Verfahrens die Höhe der Kosten besser einschätzen.

### KOSTENERSATZ

Im streitigen Zivilverfahren, wie z.B. beim **Scheidungs-** oder EhegattInnenunterhaltsverfahren, hat jene Partei, die das Verfahren verliert, der obsiegenden Partei die Kosten zu ersetzen. Obsiegt man nur zum Teil, so erhält die obsiegende Partei nur jenen Anteil der Kosten rückerstattet, der ihrem Obsiegen entspricht. Wird genau die Hälfte des begehrten Betrages zugesprochen oder spricht das Gericht beim Scheidungsverfahren das gleichteilige Verschulden aus, werden die Vertretungskosten gegeneinander aufgehoben.

Im **Außerstreitverfahren**, wie zum Beispiel im Unterhaltsverfahren bei Minderjährigen oder im Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren, gibt es grundsätzlich keinen Kostenersatz.

## ANGEBOTE die Sie bei uns nutzen können:

### Rechtsberatung:

- ➔ Lebensgemeinschaft/LebenspartnerInnenschaft
- ➔ Familien- und Kindschaftsrecht (Scheidung, Trennung, Obsorge etc.)
- ➔ bei körperlicher/sexueller Gewalt

### Psychosoziale Beratung:

- ➔ bei Beziehungsproblemen, in der Trennungs-, Scheidungsphase
- ➔ bei Lebenskrisen
- ➔ bei Gewalterfahrung

Beratungstermine nur nach telefonischer Voranmeldung!

Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich!

### Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren:

- ➔ bei körperlicher Gewalt
- ➔ bei sexueller Gewalt
- ➔ bei Stalking (Psychoterror)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist auch in Zivilverfahren möglich, die mit dem Strafverfahren in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

### Prävention und Bildungsangebote:

- ➔ Selbstwertseminare und Selbstbehauptungstrainings
- ➔ Informations- und Fachvorträge

### Bibliothek

Der Verein autonomes Frauzentrum wird gefördert von:



Frauenbüro



LinZ  
verändert

### **Linzer Frauenbüro**

Kernaufgabe des Linzer Frauenbüros ist es, die Interessen von Frauen zu vertreten, im Sinne der Gleichbehandlung. Wir leisten innovative Arbeit für die Gleichstellung der Frau und engagieren uns für die Beseitigung struktureller Benachteiligung. Bei der Entwicklung ihrer eigenen Stärken unterstützen wir Frauen und fördern Frauenlobbying und Frauennetzwerke. Unser Ziel ist die faktische Chancengleichheit.

Unsere Zielgruppe sind Linzerinnen aller Altersklassen und sozialen Schichten sowie Vereine und Organisationen, die sich gezielt mit Frauenthemen auseinander setzen.

### **AUFGABEN UND ARBEITSSCHWERPUNKTE:**

- ➔ wir leisten Erstberatung und vermitteln bei Bedarf an die zuständige Institution.
- ➔ wir organisieren Veranstaltungen und Workshops für Frauen und Mädchen.
- ➔ wir bieten Frauenvereinen und Einzelpersonen Projektberatung und Kooperationen an.
- ➔ wir entwickeln Projekte und unterstützen Ideen, Vorschläge und Anregungen in frauenspezifischen Belangen.
- ➔ wir intervenieren bei generellen Frauenthemen.
- ➔ durch unsere Öffentlichkeitsarbeit und unsere Publikationen sind wir ein Sprachrohr für Frauenthemen in Linz.
- ➔ wir unterstützen aktiv Frauennetzwerke.

# 6

## WICHTIGE ADRESSEN FÜR FRAUEN in der Stadt Linz

### ➔ Linzer Frauenbüro

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz  
Tel.: 0732 / 70 70-1191 – telefonische Voranmeldung  
[www.linz.at/frauen](http://www.linz.at/frauen)  
e-mail: [frauenbuero@mag.linz.at](mailto:frauenbuero@mag.linz.at)

### ➔ autonomes Frauenzentrum

Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 60 22 00 – telefonische Voranmeldung  
[www.frauenzentrum.at](http://www.frauenzentrum.at);  
e-mail: [hallo@frauenzentrum.at](mailto:hallo@frauenzentrum.at)

### ➔ Institut für Jugend- und Familienberatung der Stadt Linz

Rudolfstraße 18/1, 4040 Linz  
Tel.: 0732 / 70 70-2700 – telefonische Voranmeldung  
[www.linz.at](http://www.linz.at)  
e-mail: [inst.fjb@mag.linz.at](mailto:inst.fjb@mag.linz.at)

### ➔ Arbeiterkammer Linz

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz  
Tel.: 050 / 69 06 – 0  
[www.arbeiterkammer.com](http://www.arbeiterkammer.com)  
e-mail: [info@akoee.at](mailto:info@akoee.at)

### ➔ Bezirksgericht Linz

Museumstrasse 10 (Eingang: Fadingerstraße 2), 4020 Linz  
Tel. 05 / 76 01 – 21  
Amtstag: jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr  
telefonische Voranmeldung

### ➔ Rechtsanwaltskammer OÖ

Museumstrasse 25/Quergasse 4, 4020 Linz  
Tel.: 0732/ 77 17 30-0, telefonische Voranmeldung  
Sprechstunde: Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr  
[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)  
e-mail: [office@oerak.or.at](mailto:office@oerak.or.at)

## WICHTIGE ADRESSEN

### Gleichbehandlungsfragen:

- ➔ **Gleichbehandlungsanwaltschaft für Frauen und Männer in der Arbeitswelt – Regionalbüro Oberösterreich**  
Mozartstraße 5/3, 4020 Linz  
Tel.: 0732 /783 877 / Fax: 0732/783 877-3  
e-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

### Gewalt an Frauen und Kindern:

- ➔ **Gewaltschutzzentrum OÖ**  
Stockhofstraße 40 (Eingang Wachreinerstraße 2), 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 60 77 00  
[www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/);  
e-mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

- ➔ **autonomes Frauenzentrum, Frauennotruf**  
Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 60 22 00  
[www.frauenzentrum.at](http://www.frauenzentrum.at);  
e-mail: hallo@frauenzentrum.at

- ➔ **Frauenhaus Linz**  
Postfach 1084, 4021 Linz  
Tel.: 0732 / 60 67 00  
[www.frauenhaus-linz.at](http://www.frauenhaus-linz.at);  
e-mail: office@frauenhaus-linz.at

- ➔ **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**  
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz  
Tel.: 0732 / 77 97 77  
[www.kija-ooe.at](http://www.kija-ooe.at);  
e-mail: kija@ooe.gv.at

- ➔ **Kinderschutz-Zentrum Linz**  
Verein Hilfe für Kinder und Eltern  
Langgasse 10, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 781 666  
[www.kinderschutz-linz.at](http://www.kinderschutz-linz.at);  
e-mail: kisz@kinderschutz-linz.at

## WICHTIGE ADRESSEN

### **Überschuldung:**

#### **➔ Schuldnerberatung OÖ**

Stifterstraße 16, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 77 55 11 – telefonische Voranmeldung  
[www.ooe.schuldnerberatung.at](http://www.ooe.schuldnerberatung.at)  
e-mail: [linz@schuldnerberatung.at](mailto:linz@schuldnerberatung.at)

#### **➔ schuldner-hilfe.at**

Verein für prophylaktische Sozialarbeit  
Stockhofstraße 9, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 77 77 34  
[www.schulden.at](http://www.schulden.at)  
e-mail: [linz@schuldner-hilfe.at](mailto:linz@schuldner-hilfe.at)

### **Familien- und Erziehungsfragen:**

#### **➔ Institut für Jugend- und Familienberatung der Stadt Linz**

Rudolfstraße 18/1, 4040 Linz  
Tel.: 0732 / 70 70-2700 – telefonische Voranmeldung  
[www.linz.at](http://www.linz.at)  
e-mail: [inst.fjb@mag.linz.at](mailto:inst.fjb@mag.linz.at)

#### **➔ Amt für Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Erziehungshilfe**

Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz  
Tel.: 0732 / 70 70-2801  
[www.linz.at](http://www.linz.at)  
e-mail: [asjf@mag.linz.at](mailto:asjf@mag.linz.at)



